

06. 04. 87

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Abschlu des Verfahrens der Konsultation des Europischen Parlaments zu dem Entwurf eines Protokolls ber die Revision des Protokolls ber die Vorrechte und Befreiungen der Europischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 hinsichtlich der Mitglieder des Europischen Parlaments

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des von der Kommission dem Rat vorgelegten Entwurfs eines Protokolls (KOM [84] 666 endg.),
- vom Rat gem Artikel 96 des EGKS-Vertrags, Artikel 236 des EWG-Vertrags und Artikel 204 des EAG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-31/85),
- in Kenntnis seiner Entschlieung vom 15. September 1983¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Recht und Brgerrechte sowie der Stellungnahme des Politischen Ausschusses (Dok. A2-121/86) —
- A. in der Erwgung, da es Zweck der parlamentarischen Immunitt ist, die Unabhngigkeit des Europischen Parlaments und seiner Mitglieder gegenber den anderen Gewalten zu gewhrleisten und somit letzten Endes ihre Zweckbestimmung darin besteht, das reibungslose Funktionieren des Parlaments und der Gemeinschaften sicherzustellen,
- B. in der Erwgung, da die Bedeutung dieser Zweckbestimmung voll und ganz von der Kommission, die den Entwurf eines Protokolls zur Prfung vorgelegt hat, und vom Gerichtshof der Europischen Gemeinschaften anerkannt wurde, der in einem krzlich ergangenen Urteil die Auffassung vertrat, da eine (zeitliche) Begrenzung der Immunitt Gefahren fr die Durchfhrung der Ttigkeiten des Parlaments in ihrer Gesamtheit mit sich bringen wrde²⁾,

¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 17. Oktober 1983, S. 134

²⁾ vgl. Pkt. 22 des Urteils vom 10. Juli 1986 (Rechtssache 149/85 – Wybot/Faure), noch nicht in der Sammlung verffentlicht

- C. in der Erwägung, daß es unerläßlich wäre – um dieser Zweckbestimmung der Immunität voll und ganz gerecht zu werden –, daß für alle Mitglieder des Parlaments dieselben Immunitätsbestimmungen gelten, die allein den Zusammenhalt und das reibungslose Funktionieren der Institution sicherstellen und eine Ungleichbehandlung der Mitglieder vermeiden würden,
1. gibt eine positive Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, die Änderungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften beschließen soll;
 2. wünscht, daß die Konferenz die von ihm angenommenen Änderungsanträge zu dem Entwurf eines Protokolls übernimmt;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat und der Kommission sowie zur Information auch den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten den Text des Entwurfs eines Protokolls in der vom Parlament angenommenen Fassung mit der dazugehörigen Entschließung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.